

1. Zur Sicherstellung der geplanten Löschwasserentnahme aus offenem Gewässer sind nachfolgende Bedingungen zu erfüllen.

Bei den nachstehenden Verweisungen auf Normen ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Angabe auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw. beziehen sich die Verweisungen immer auf die neueste gültige Fassung der in Bezug genommenen Ausgabe.

Es sind an folgenden Standorten **Löschwasser-Entnahmestellen** zu errichten:

Standort

Die Standorte der Löschwasser-Entnahmestellen müssen mit Fahrzeugen der Feuerwehr erreicht werden können.

Die „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“, Fassung Februar 2007, sind zu beachten.

Die Zufahrt oder die Bewegungsfläche müssen so angelegt werden, dass Feuerwehrfahrzeuge sowohl mit der Fahrzeugfront als auch mit dem Fahrzeugheck unmittelbar vor der Löschwasser-Entnahmestelle halten können.

Weitere Anforderungen an die Zufahrt oder die Bewegungsfläche sind dem Punkt , Flächen für die Feuerwehr, zu entnehmen.

Die Löschwasserentnahme muss über einen Saugschacht oder ein Saugrohr erfolgen. Für die Errichtung eines Saugschachtes bzw. Saugrohres ist die DIN 14210 (Löschwasserteiche) zu beachten.

Es muss sichergestellt sein, dass auch bei Frost die Löschwasserentnahme möglich ist.